

Ausfertigung

Landgericht Berlin

10589 Berlin, Tegeler Weg 17-21
Fernruf (Vermittlung): (030) 90188-0, Intern: (9188)
Apparatnummer: siehe (S)
Telefax: (030) 90188-518
Postbank Berlin, Konto der Kosteneinzugsstelle der
Justiz (KEJ), Kto-Nr. 352-108 (BLZ 100 100 10)
IBAN: DE20 1001 0010 0000 3521 08, BIC: PBNKDEFF
Zusatz bei Verwendungszweck:
LG
Fahrverbindungen:
U-Bhf. Mierendorffplatz (U7), U-Bhf. Jungfernheide (U7)
S-Bhf. Jungfernheide (Ringbahn)
BusX9, X21.M21.109, 126
(Diese Angaben sind unverbindlich)

Geschäftszeichen
27 O 505/08

Datum
347 Fax 518 29.05.2008

Beschluss

In Sachen

1. des Vereins PETA-Deutschland e.V.,
Dieselstraße 21, 70839 Gerungen,

2. des Herrn Frank Albrecht,
c/o PETA Deutschland e.V.,
Dieselstraße 21, 70839 Gedingen,

Antragsteller,

g e g e n

1. Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH,
vertreten durch die Geschäftsführung, Am
Tierpark 125, 10307 Berlin,

2. Herrn Untermann,
c/o Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH,
Am Tierpark 125, 10307 Berlin,

Antragsgegner,

wird im Wege der einstweiligen Verfügung - wegen Dringlichkeit ohne mündliche Verhandlung -
angeordnet (§§ 935, 940, 91 Abs. 1 ZPO; §§ 823, analog 1004 Abs. 1 Satz 2 BGB i. V. m. §§ 185
ff. StGB, Art. 1 Abs. 1, 2 Abs. 1 GG):

1. Den Antragsgegnern wird bei Vermeidung eines vom Gericht für jeden Fall der
Zuwerdung festzusetzenden Ordnungsgeldes bis zu 250.000,00 EUR, ersatzweise
Ordnungshaft, oder einer Ordnungshaft bis zu sechs Monaten, letztere in Bezug auf die
Antragsgegnerin zu 1) am Geschäftsführer,

untersagt,

folgende Behauptung auch nur sinngemäß, zu äußern, äußern zu lassen, zu verbreiten oder
verbreiten zu lassen:

„Frank Albrecht hat Knuts Tod gefordert.“

2. Die Kosten des Verfahrens tragen die Antragsgegner je zur Hälfte.

3. Der Verfahrenswert wird auf 10.000,00 EUR festgesetzt.

Gründe

Die einstweilige Verfügung war aus den Gründen der verbundenen Antragsschrift sowie des Schriftsatzes vom 28.05.2008 nebst Anlagen zu erlassen.

Mauck

von Bresinsky

Becker

Ausgefertigt

Neumann
Justizangestellte

**Öffentliche Sitzung
des Landgerichts Berlin**

Berlin, den **31.07.2008**

Zivilkammer 27

Geschäftszeichen: **27 O 505/08**

Gegenwärtig:

Richter Dr. Stoß
als Vorsitzender,

In dem Rechtsstreit

1. des PETA-Deutschland e.V.,
Dieselstraße 21, 70839 Gerungen,
2. des Herrn Frank Albrecht, c/o PETA
Deutschland e.V., Dieselstraße 21,
70839 Gerungen,

Antragsteller,

- Verfahrensbevollmächtigter.
Rechtsanwalt Axel Kath,
Joachimstaler Straße 24, 10719 Berlin,-

g e g e n

1. die Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH,
Am Tierpark 125, 10307 Berlin,
2. den Herrn Untermann,
c/o Tierpark Berlin-Friedrichsfelde GmbH,
Am Tierpark 125, 10307 Berlin,

Antragsgegner,

- Verfahrensbevollmächtigte zu 1):
Rechtsanwälte Christian-Oliver Moser und Kollegen,
Mommsenstraße 56, 10629 Berlin,-

- Verfahrensbevollmächtigte zu 2):
Rechtsanwälte Bärlein und Kollegen,
Lennestraße 3, 10785 Berlin,-

erschienen bei Aufruf:

- für die Antragsteller und Rechtsanwalt Kath Rechtsanwalt von Blotnitz mit Schriftsatz vom 31.07.2008, von dem Antragsgegnervertreter Abschriften erhalten,
- für den Antragsgegner zu 1) Rechtsanwalts Moser sowie
- der Antragsgegner zu 2) und für ihn Rechtsanwalt Dr. Bärlein.

Antragstellervertreter erhält Abschriften der Schriftsätze vom 28.07.2008.

Die Sach- und Rechtslage wurde erörtert.

Nunmehr schließen die Parteien auf dringende Anregung des Gerichts folgenden

V e r g l e i c h :

1. Der Antragsgegner zu 2. gibt folgende Erklärung ab:

Ich werde nicht behaupten, Frank Albrecht habe Knuts Tod gefordert.

Antragstellervertreter nimmt diese Erklärung an.

2. Die Kosten des Verfahrens einschließlich des Vergleichs werden gegeneinander aufgehoben.

3. Zwischen den Parteien besteht Einverständnis darüber, dass über den Ausgang des Verfahrens Stillschweigen gewahrt wird

Vorgespielt und genehmigt.

Beschlossen und verkündet:

Der Verfahrens wert wird im Einverständnis der Parteien auf 6.000,00 Euro festgesetzt.

Mauck

Der Inhalt des Protokolls wurde mittels eines Tonaufnahmegerätes vorläufig aufgezeichnet. Die vorläufige Aufzeichnung wurde gemäß § 160 a Abs. 3 ZPO zu den Prozessakten genommen.

Für die Richtigkeit der Übertragung

Wildfeuer
Berlin, 31.07.2008